



**DEPARTEMENT GESUNDHEIT
UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

Der gesuchstellenden Organisation

AsFam Aargau GmbH

an der Täfernstrasse 22A in 5405 Baden-Dättwil

wird

aufgrund des Gesuches vom 07.07.2023 mit den beigelegten
nötigen Ausweisen und Bestätigungen nach Prüfung durch das Departement

für eine weitere Tätigkeit an obgenannter Adresse

unter Beachtung der gemeldeten gesamtverantwortlichen Leitungsperson Sarah Andrea Bachmann
sowie deren entsprechenden Stellvertretung Ramona Nadja Zehnder

und infolge der festgestellten Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen
insbesondere von Art. 51 KVV

die Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

im Kanton Aargau

und

**die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung (OKP)**

erhalten.

Aarau, 08.08.2023

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Leiter Abteilung Gesundheit

Olivier Gerber



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Fachbereich Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon 062 835 29 02
www.ag.ch/dgs

AsFam Aargau GmbH
Frau Sarah Andrea Bachmann
Täferenstrasse 22A
5405 Baden-Dättwil

42502/232/MME

08.08.2023

Betriebsbewilligung und Krankenkassenzulassung; Mutation und Erhaltung

Sarah Andrea Bachmann (gesuchstellende Person) hat am 07.07.2023 als gesamtverantwortliche Leitungsperson ein Gesuch für eine Mutation der bestehenden Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Aargau gestellt. Gleichentags wurden Angaben zur Zulassung für eine Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemacht. Letzte Unterlagen für die Gesuchprüfung gingen dabei am 18.07.2023 ein. Da dem Willen der gesuchstellenden Person vollends entsprochen werden kann, wurde auf ein rechtliches Gehör verzichtet.

Erwägungen

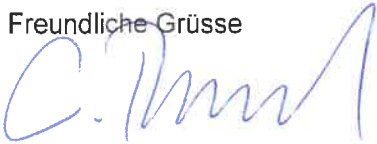
1. Laut § 25 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) benötigen Organisationen und Einrichtungen, die in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der ambulant tätigen Leistungserbringer gehören, eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Gesuchstellende Person für Betriebe ist gemäss § 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) dabei die vorgesehene gesamtverantwortliche Leitungsperson.
2. Gemäss § 6 VBOB Veränderungen in der Praxistätigkeit (Verlegung, Einstellung, Ausweitung) dem DGS (Abteilung Gesundheit) schriftlich (Brief oder Mail) zu melden. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson erfordern dabei laut Art. 34 Abs. 2 VBOB eine neue gesundheitspolizeiliche Bewilligung.
3. Zuständig für die Gesuchbehandlung von gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligungen ist laut § 2 Abs. 2 VBOB das Departement Gesundheit und Soziales (DGS).
4. Vorliegend wurde gemeldet, dass im Betrieb ein Leitungswechsel und ein Wechsel der Stellvertretung ergehen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gelangt das DGS zum Schluss, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der gesundheitspolizeilichen Bewilligung der Organisation als erfüllt zu betrachten sind.
Wir weisen Sie an dieser Stelle darauf hin, dass auch inskünftige Änderungen dem Departement zu melden sind und danken Ihnen für standesgemässe Meldungen.

5. Leistungserbringer gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; 832.10) dürften nur zulasten der OKP tätig sein, wenn sie vom Kanton zugelassen sind, auf dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 36 KVG).
6. Zuständig für die Gesuchbehandlung von OKP-Zulassungen ist laut § 2 Abs. 2 VBOB das Departement Gesundheit und Soziales.
7. Laut Art. 51 der Krankenversicherungsverordnung (KVV; SR 832.102) sind Organisationen als Spitex zugelassen, wenn der Betrieb über die entsprechenden Fachpersonen verfügt und den örtlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt hat und über die notwendigen Einrichtungen verfügt. Ebenso hat der Betrieb den Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV nachzukommen.
Leistungserbringer, die dabei bei Inkrafttreten der KVG-Änderungen vom 19. Juni 2020 im Kanton Aargau eine Tätigkeit zulasten der OKP bestritten haben, dürfen gestützt auf Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 weiterhin eine solche Tätigkeit im Sinne einer Besitzstandswahrung ausüben, selbst wenn der Leistungserbringer die neu geltenden Voraussetzungen nicht alle erfüllen könnte.
8. Verletzen Leistungserbringer, die unter die Zulassungsvoraussetzungen fallen, die Anforderungen an die Leistungsqualität oder Abrechnungsregeln, können vom Departement laut Art. 38 KVG Disziplinarverfahren eingeleitet werden, die eine Massnahme oder gar den Entzug der OKP-Zulassung vorsehen. Ebenso können die Versicherer in begründeten Fällen den Zulassungsentzug beim Departement beantragen.
9. Nach Prüfung des Gesuches wird festgestellt, dass die unter Punkt 7 genannten Erfordernisse gegeben und erfüllt sind. Dem Betrieb ist daher eine entsprechende OKP-Zulassung zu erhalten.
Leistungserbringer müssen dabei ihre Rechnungen zwingend nach Tarifen oder Preisen abrechnen (Art. 43ff. KVG). Für die effektive Abrechnung ist dabei faktisch eine sogenannte Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) nötig. Diese Nummer wird von der SASIS AG, handelnd für den Krankenversichererverband, vergeben und verwaltet. Wir bitten Sie daher um Kontaktaufnahme mit der SASIS AG (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; 032 625 42 43; zsr@sasis.ch).
10. Die Kosten für die vorliegende Verfügung bestimmen sich dabei nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151) und belaufen sich daher laut § 3a Abs. 3 GebV GSZ vorliegend auf 150 Franken.

Es wird daher verfügt

1. AsFam Aargau GmbH wird die Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Aargau erhalten.
2. AsFam Aargau GmbH ist es in Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetzgebung weiterhin gestattet, vollumfänglich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig zu sein.
3. AsFam Aargau GmbH wird verpflichtet, die anfallende Mutationsgebühr von 150 Franken zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



MLaw Christian Prochaska
Leiter Gesundheitsberufe

Beilagen

- angepasste Betriebsbewilligung
- Gebührenrechnung

Kopie an

- Spitex-Verband Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau
- Association Spitex privée Suisse ASPS, Uferweg 15, 3000 Bern 13
- Statistik Aargau, Laurenzenvorstadt 9, 5000 Aarau
- OdA Gesundheit Aargau, Frau Ruth Fischer, Badenerstrasse 9, 5200 Brugg
- Ramona Nadja Zehnder, Landstrasse 45, 5430 Wettingen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, ansonsten nicht auf die Beschwerde eingetreten wird.

Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden.